Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 845.) Statut für die Tuchmacher-Korporation zu Grüneberg. Vom 21sten November 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da die Tuchmacherzunft zu Grüneberg die Mangelhaftigkeit ihrer, in Ermangelung der vorlängst verlorenen Zunftartikel, observanzmäßig bestehenden Verfassung anerkannt, und selbst angetragen hat, sie auf eine, den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende Weise, zur Erreichung gemeinnütziger Entzwecke, ordnen zu dürfen; so haben Wir diesem Ansuchen wohlgefällig Statt gegeben, und das Statut für die Korporation der Tuchmacher zu Grüneberg in nachfolgender Art genehmigt.

I. Von der Korporation überhaupt.

§. 1. Die Tuchmachermeister zu Grüneberg bilden eine Korporation, welche den veralteten und unpassenden Handwerksgebräuchen entsagt, und die Leitung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten einem selbst gewählten Vorstande anvertraut.

§. 2. Jedes Mitglied der Korporation, welches in der von dem Magistrat aufzunehmenden Rolle verzeichnet steht, hat bei der Wahl des Vorstandes eine Stimme.

§. 3. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist der Nachweis der Erlernung des Tuchmachergewerbes und die Erwerbung des Bürgerrechts in Grüneberg erforderlich.

§. 4. Jedes Mitglied ist befugt, nach eigener Wahl Gehülfen zu halten und Lehrlinge anzunehmen. Das letztere erfordert in jedem Falle einen schriftlich abzufassenden, und vor dem Vorstande zu verlautbarenden, Lehrkontrakt mit den Eltern oder dem Vormunde des Lehrlings. Zur Beförderung des Fleißes sollen künftighin nur solche Lehrlinge zu Gehülfen öffentlich erklärt werden dürfen, welche

(Ausgegeben zu Berlin den 31sten Januar 1824.)

welche einen guten Lebenswandel geführt und den bedungenen Grad der Ausbildung für das Tuchmachergewerbe wirklich erlangt haben. In sofern ein Lehrling überzeugend darzuthun vermöchte, daß dies bei ihm der Fall sey, soll der Lehrherr sich die verhältnißmäßige Abkürzung der kontraktmäßig festgesetzten Lehrzeit, nach dem Ausspruch des Vorstandes, gefallen lassen, welcher die Entschädigung des Lehrherrn, und ob solche in Geld oder in Gesellenarbeit gegen ein geringeres Lohn bestehen soll, zu bestimmen hat.

§. 5. An dem Gewerksvermögen hat jedes Mitglied der Korporation einen gleichen Antheil.

Das Eintrittsgeld in die Korporation, dessen Höhe der Vorstand mit Genehmigung des Magistrats und der vorgesetzten Regierung festzusetzen hat, soll für jedes aufzunehmende Mitglied, es sey aus Grüneberg gebürtig, eines dortigen Meisters Sohn, oder an eine Meisterwittwe verheirathet, oder nicht, gleich seyn.

§. 6. Die für das Bedürfniß der Korporation nöthigen Beiträge werden, in soweit sie nicht aus der Gemeinkasse gedeckt werden können, von den Mitgliedern aufgebracht. (§. 47.)

II. Vom Vorstande.

§. 7. Die Korporation wird durch einen Vorstand, bestehend aus drei Aeltesten und funfzehn Beisitzern, repräsentirt.

§. 8. Die Beisitzer werden von den gesammten Mitgliedern der Korporation durch Stimmenmehrheit auf drei Jahre dergestalt erwählt, daß jährlich ein Drittheil ausscheidet, und durch seine Wahl ersetzt wird.

Jedes Korporationsmitglied ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wenn ihm nicht die gesetzlichen Entschuldigungsgründe, welche von der Verpflichtung zur Annahme einer Vormundschaft entbinden, zur Seite stehen.

§. 9. Wahlfähig ist nur derjenige, welcher das Tuchmachergewerbe selbstständig betreibt und von unbescholtenem Ruf ist.

§. 10. Gleichzeitig sind, nach Maaßgabe der §. 8. vorgeschriebenen Bestimmungen, fünf Stellvertreter auf drei Jahre zu erwählen.

Der Stellvertreter übernimmt während der Krankheit oder Abwesenheit eines Beisitzers, dessen Amt.

§. 11. Die Aeltesten werden von den Beisitzern auf drei Jahre erwählt. Sie können sowohl aus der Gesammtzahl der Tuchmacher, als aus der Zahl der Beisitzer, genommen werden.

§. 12. Einer dieser Aeltesten ist Obervorsteher und hat als solcher ein Jahr hindurch den Vorsitz und die obere Leitung des Ganzen.

§. 13. Der Vorstand vertritt die Korporation in allen Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den Mitgliedern derselben, und ohne Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßig gefaßten und von dem Magistrat bestätigten Beschlüsse. Ihm steht die Verwaltung des Gemein-Vermögens, die Disposition über die Kasse für Rechnung der Korporation, die Repartition der Geldbeiträge, die Leitung des Bauwesens und die Aufsicht über die Walken zu.

§. 14. Der Vorstand versammelt sich regelmäßig nach Verlauf von drei Monaten; außerordentlich aber, so oft das Bedürfniß es erfordert, auf besondere von den Magistrats-Deputirten mit zu vollziehende Einladung des Obervorstehers.

§. 15. In den Versammlungen wird über die Ausführung der Gegenstände, welche auf einen vorherigen Beschluß sich gründen, Bericht erstattet, und dasjenige zum Vortrage gebracht, berathen und darüber abgestimmt, was zunächst in Ausführung kommen soll.

§. 16. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwölf Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Für Gegenstände von Bedeutung, z. B. Wahlverhandlungen, angetragene kostspielige Bauten, Kapitalsaufnahmen 2c. geschieht die Abstimmung durch Ballotage; bei minder wichtigen Gegenständen, z. B. Bausachen unter 50 Rthlr. Kostenbetrag, Anschaffung neuer Utensilien, Hülfsleistungen an Arme und Verunglückte 2c. durch Aufstehen, oder Aufhebung der Hände. Bei Gleichheit der Stimmen gilt die Meinung, für welche der Obervorsteher gestimmt hat; außerdem hat er, gleich jedem andern Mitgliede des Vorstandes, nur eine Stimme.

§. 17. Gegenstände von Bedeutung werden in der Regel nur bei Quartalversammlungen zum Vortrage und zum Beschlusse gebracht. Diesen, so wie den außerordentlichen Versammlungen (§. 14.), wohnt jedesmal ein Deputirter des Magistrats bei. Derselbe führt das Protokoll, sorgt für einen ordnungsmäßigen Geschäftsgang bei denselben und beglaubigt die gefaßten Beschlüsse, jedoch hat derselbe hierbei keine Stimme.

§. 18. Die gefaßten Beschlüsse, denen der Magistrats-Deputirte seine Zustimmung oder deren Verweigerung nebst den Gründen beizufügen hat, gelangen ohne Ausnahme vor der Ausführung an den Magistrat zur Bestätigung. Derselbe ist berechtigt, unter Beifügung der Gründe, die Bestätigung zu versagen.

§. 19. Den Versammlungen wohnen außer den Magistratsdeputirten nur wirkliche Mitglieder des Vorstandes bei. Blos diejenigen Meister, welche Lehrlinge, auf den Grund der vorzuweisenden Lehrkontrakte (§. 4.), annehmen oder lossagen, werden dazu eingeladen.

Die observanzmäßig bisher angestellt gewesenen außerordentlichen Beisitzer oder sogenannten Tischsassen, sind gänzlich abgeschafft.

§. 20. Jeder Kostenaufwand an Essen oder Getränk zum Nachtheil der Gewerkskasse, oder für Rechnung angehender Meister, neuer Gehülfen oder aufgenommener Lehrlinge, bleibt streng untersagt.

III. Von den Aeltesten.

§. 21. Die Aeltesten und insbesondere der Obervorsteher, welchem die Vertheilung der Geschäfte zustehet, führen die gefaßten und bestätigten Beschlüsse aus, und sind verantwortlich, daß dies geschehe.

§. 22. Alle Zweige der Verwaltung stehen unter ihrer Aufsicht, namentlich das Kassen-, das Walk- und das Bauwesen. Sie ordnen für jeden Verwaltungszweig die Spezialaufsicht an, ernennen aus dem Vorstande das dazu erforderliche Personale, und halten dasselbe unter gehöriger Kontrolle.

§. 23. Nothwendige Reparaturen und Anschaffungen bis zum Betrage von Zehn Thalern, dürfen selbige, ohne Rücksprache mit dem Vorstande, verfügen, und auf die Kasse anweisen. Zu Dispositionen, welche diesen Betrag übersteigen, haben sie zuvor die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

§. 24. Sie sind berechtigt, Ordnungsstrafen bis zu Fünf Thalern zu verfügen.

Ueber die Strafwürdigkeit der Vorstandsmitglieder entscheidet der gesammte Vorstand.

§. 25. Beschwerdeführungen über vorgekommene Beschädigung der Fabrikate in den Walken, in der Färberei, in den Appreturwerkstätten rc. werden bei dem Obervorsteher angebracht.

Derselbe ordnet, wenn nicht von Seiten des Vorstandes die Errichtung einer stehenden Untersuchungskommission von Sachverständigen, jedesmal für ein Jahr, rathsamer erachtet und beschlossen wird, eine solche Kommission für jeden Beschwerdefall an, welcher er in Person oder Statt seiner einer der Nebenältesten beiwohnt. Je nachdem die Beschädigung dem Walker, dem Färber oder dem Appreteur zur Last fällt, werden die betreffenden Sachkundigen zur Untersuchung und Begutachtung aufgerufen. Die Kommission erkennt schiedsrichterlich über den zu leistenden Schadenersatz; fügt der Beschädiger sich dem Ausspruch nicht, so wird unter Ertheilung einer, von den Kommissarien zu unterschreibenden Aufnahme des Thatbestandes, der Beschädigte an die Gerichte verwiesen.

IV. Von den Beisitzern.

§. 26. Die Beisitzer versammeln sich zu der bestimmten oder zu der von dem Obervorsteher besonders angesetzten Zeit (§. 14.). Die Plätze werden ihnen in der Reihefolge, wie sie das Bürgerrecht erlangt haben, angewiesen.

§. 27. Die Berathungen müssen mit Ordnung und Anstand gehalten werden. Es ist nicht erlaubt, daß zwei oder mehrere Mitglieder des Vorstandes zu gleicher Zeit ihre Meinungen äußern. Geschähe dies, so haben selbige den Ruf des Obervorstehers zur Ordnung sofort zu beachten. Letzterer ruft alsdann denjenigen auf, welcher seine Meinung abzugeben hat.

§. 28. Wird von einem Mitgliede die Ordnung wiederholt verletzt, so tritt eine Ordnungsstrafe (§. 24.) und bei fortgesetztem unschicklichen Betragen, die Entfernung aus der Vorstandschaft, entweder auf immer, oder auf bestimmte Zeit, nach dem Beschlusse des Vorstandes, ein.

§. 29. Jedes Mitglied des Vorstandes ist befugt und verpflichtet, sein Urtheil, unter Beobachtung des gehörigen Anstandes, freimüthig und offen auszusprechen, und besondere Anträge in Bezug auf die Verwaltung zu machen, sobald der Obervorsteher seine Vorträge beendigt hat.

V. Von der Aufsicht über die Walken der Korporation.

§. 30. Ein sehr wichtiger Gegenstand der Vorsorge ist die Erzielung einer verbesserten Einrichtung der der Korporation zugehörigen Tuchwalken. Zunächst sind die Aeltesten verpflichtet, diesem Gegenstande ihre besondere unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

§. 31. Bei jeder Versammlung des Vorstandes wird die Lage des Walkwesens in Berathung genommen; es werden die eingezogenen Nachrichten über verbesserte Walkeinrichtungen vorgetragen, geprüft und deren Anwendung begutachtet. Besonders ist der Obervorsteher zur Anwendung aller zweckdienlichen Maaßregeln, um Verbesserungen des Walkwesens vorzubereiten, berechtigt.

§. 32. Er hat zu diesem Endzweck einigen Mitgliedern des Vorstandes die besondere Aufsicht über die Walken zu übertragen, und selbige mit gehöriger Instruktion zu versehen. Diese soll sich beziehen:

a) auf Prüfung des Mühlwerks und Angabe der Mängel, in soweit ihre Beurtheilung dafür ausreicht;

b) auf Begutachtung der Walkmethode, und

c) auf

c) auf Berichtserstattung über die Tüchtigkeit der Walker und über das Verhalten derselben.

§. 33. Die Walkaufseher müssen durch häufige Revisionen an Ort und Stelle das Verfahren der Walker untersuchen, vorgefundene Mängel abstellen, Nachlässigkeiten unnachsichtlich rügen, und bei Wiederholung zur Bestrafung oder Entlassung der Walker anzeigen.

§. 34. Die Walkaufseher versehen ihr Amt unentgeldlich; etwanige baare Auslagen werden indeß vergütet, und für Bereisung der der Korporation gehörigen Plothower, als der entferntesten Tuchwalke, erhält jeder Revisor Zehn Silbergroschen Diäten täglich.

Nach Maaßgabe dieser Bestimmungen soll die Aufsicht über andere gemeinschaftliche Gewerksanlagen, welche die Korporation in der Folge einrichten möchte, geführt werden.

VI. Von der Aufsicht über das Bauwesen.

§. 35. Aus dem Vorstande werden vom Obervorsteher einige Bauaufseher bestellt, welche dafür zu sorgen haben, daß alle Bauten und Reparaturen an den Mühlwerken und an den Gebäuden, nach dem Beschlusse des Vorstandes oder nach der Verfügung des Obervorstehers, letzteres, wenn der Gegenstand nicht den Betrag von Zehn Thalern übersteigt, ausgeführt werden.

§. 36. Jede eigenmächtige Abweichung von dem Beschlusse des Vorstandes, oder von der Verfügung des Obervorstehers, haben die Aufseher aus eigenen Mitteln zu vertreten.

§. 37. Sie wachen darüber, daß verdungene Arbeiten tüchtig und vertragsmäßig vollführt werden, und kontrolliren bei den übrigen Arbeiten die Werkleute so, daß durch deren Vernachlässigungen die Kasse nicht benachtheiligt wird.

§. 38. Die Bauaufseher fungiren unentgeldlich; baare Auslagen hingegen werden ihnen erstattet, und bei Reisen im Forste, werden jedem derselben Zehn Silbergroschen täglicher Diäten gezahlt.

VII. Von der Rechnungsführung und vom Kassenwesen.

§. 39. Der Rendant wird aus der Korporation vom Vorstande erwählt, welcher auch dessen Kautionsleistung und Remuneration bestimmt. Derselbe wird dem Magistrat zur eidlichen Verpflichtung präsentirt.

§. 40. Die Rechnung muß in gehöriger Form und nach bestimmten Titeln geführt werden.

§. 41. Der Rechnungsführung wird ein Etat zum Grunde gelegt, welcher alljährlich vor Eintritt des neuen Rechnungsjahres vom Obervorsteher und den Nebenältesten entworfen und dem Vorstande zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden muß.

Alle Etatsüberschreitungen sind durch besondere Nachweise der diesfälligen Beschlüsse des Vorstandes zu rechtfertigen.

§. 42. Die Kasse zahlt auf die Anweisung der Aeltesten.

Die Richtigkeit der Liquidationen über Walk= und Bausachen ist jedoch zuvor von den betreffenden Aufsehern zu beglaubigen.

§. 43. Vierteljährig hat der Rendant einen Kassenextrakt zu übergeben. Die Aeltesten revidiren die Kasse, prüfen den Extrakt, und der Obervorsteher legt selbigen dem Vorstande zur Kenntnißnahme vor.

§. 44. Die Jahresrechnung wird mit den dazu gehörigen Belägen dem Vorstande zur Revision und Abnahme übergeben. Nach Beantwortung der Erinnerungen, wird ein Extrakt über Einnahme und Ausgabe zum Druck befördert, an die Mitglieder der Korporation vertheilt, und ein Tag zur öffentlichen Darlegung der Rechnung angesetzt. An diesem Tage steht es jedem Mitgliede der Korporation frei, die Rechnung einzusehen.

§. 45. Nachdem solchergestalt die Rechnung öffentlich gelegt, und als richtig anerkannt worden ist, erhält der Rendant von den Aeltesten die Decharge.

§. 46. Da die Korporation den Ausfall der Gehülfen= oder Gesellenkasse zu decken hat, so wird mit Legung, Revision und Abnahme derselben, ganz in vorstehend bemerkter Art verfahren, und diese Rechnung ebenfalls an einem bestimmten Tage auf der Gesellenherberge öffentlich ausgelegt.

§. 47. In welcher Art die Beiträge zu den Gemeinbedürfnissen von den Mitgliedern der Korporation aufgebracht und zur Kasse abgeführt werden sollen, bleibt den Bestimmungen des Vorstandes vorbehalten.

§. 48. Auch ist die Bestimmung der Gehalte für den Schreiber und für den Diener, so wie die Bewilligung von Gehaltszulagen, von dem Beschlusse des Vorstandes abhängig. Die Annahme und Anstellung des Dieners stehet den Aeltesten, nach vorgängiger Präsentation desselben bei dem Vorstande, zu.

VIII. Von der Aufsicht über die Korporation und Ausübung des Rekurses an die vorgeordneten Instanzen.

§. 49. Der Magistrat zu Grüneberg ist die zunächst vorgesetzte Behörde der Korporation.

§. 50. Insbesondere findet gegen alle Strafbestimmungen und andere den Einzelnen betreffende Entscheidungen des Vorstandes, der Rekurs an den Magistrat, binnen zehn Tagen nach ihrer Erlassung, statt.

§. 51. Die Einziehung der Strafen, welche zur Armenkasse der Stadt fließen, geschieht durch den Magistrat.

Urkundlich haben Wir dieses Statut, welchem Wir hierdurch Gesetzeskraft verleihen, und über welches Wir fest und unverbrüchlich gehalten wissen wollen, durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beidrückung Unsers großen Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Berlin, den 21sten November 1823.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Bülow.